

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion
im Kreistag des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich

Übrige Fraktionen und
übrige Kreistagsabgeordnete
Dezernate
OE 910 (Kreistagsbüro)

Der Landrat

bearbeitende Dienststelle

Fachdienst -Finanzen und Kreiskasse-

Diensträume Hildesheim

Bischof-Janssen-Straße 31

Auskunft erteilt

Herr Sündermann

Zimmer-Nr.
320

☎ Vermittlung

(0 51 21) 309 – 0

☎ Durchwahl

(0 51 21) 309 – 3201

PC-Fax

(0 51 21) 309 – 953201

e-mail Stephan.Suendermann@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

106

10.08.2012

Anfrage gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Kreistag; Kommunale Finanzentlastungen durch die Kostenübernahme für die Grundsicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.08.2012 stellten Sie folgende Anfrage zur Kostenübernahme des Bundes für die Grundsicherung:

Der Hildesheimer-Allgemeinen-Zeitung vom 02.08.2012 ist zu entnehmen, dass die Bundesregierung am Mittwoch beschlossen hat, die Landkreise bei den Kosten für die Grundsicherung weiter zu entlasten. Für die Jahre 2013 bis 2016 bedeute dies insgesamt eine zusätzliche Entlastung von 18,5 Mrd. €

Bitte teilen Sie uns mit, welche zusätzlichen Einnahmen sich daraus für den Landkreis Hildesheim in den einzelnen Haushaltsjahren 2013 - 2016 nach der bisherigen Haushaltsplanung der Kreisverwaltung ergeben werden.

Denn für die anstehenden Beratungen über die Senkung der Kreisumlage bereits im Jahr 2013 kann die weitere finanzielle Entlastung des Landkreises nicht unberücksichtigt bleiben.

Von den zusätzlichen Einnahmen sollten nach Auffassung der CDU-Kreistagsfraktion auch die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Hildesheim profitieren, um dort z. B. den Druck auf die Elternbeiträge für die Kindertagesstätten zu mindern.

Ihre vorstehende Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Finanzielle Wirkung der Kostenübernahme durch den Bund

Die Übernahme der Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund (Grundsicherung SGB XII) erfolgte im Jahr 2011 in Höhe von 15% der

Allgemeine Sprechzeiten

Montag, Dienstag und
Donnerstag 7.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch 7.00 Uhr - 12.30 Uhr
Freitag 7.00 Uhr - 15.00 Uhr

Kontakt über

Fax Hildesheim
0 51 21 / 309 - 2649
www.landkreishildesheim.de

Konten

Sparkasse Hildesheim
BLZ 259 501 30 Konto 16 14
SWIFT-BIC: NOLADE21HIK
IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14

Postbank Hannover
BLZ 250 100 30 Konto 76 45 302
SWIFT-BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02

Nettoleistungskosten. Für 2012 hätte ursprünglich eine Erstattung in Höhe von 16% erfolgen sollen.

Die schrittweise bis zu einer vollen Kostenübernahme ab dem Jahr 2014 beschlossene Kostenübernahme führt nunmehr zu einer Erstattung der Leistungskosten

- im Jahr 2012 in Höhe von 45%,
- im Jahr 2013 in Höhe von 75% und
- ab dem Jahr 2014 in voller Höhe.

Bei der Ermittlung der Mehreinnahmen aus der höheren Bundeserstattung ist zu berücksichtigen, dass mehr als die Hälfte der Erstattungen (im Ansatz 2012 = 58%) auf die Stadt Hildesheim entfallen, weil diese auch höhere Aufwendungen für die Grundsicherung hat. Diese Anteile an den Bundeserstattungen werden seit jeher vereinbarungsgemäß entsprechend dem zugrundeliegenden Berechnungsschlüssel an die Stadt Hildesheim weitergeleitet.

Die Erstattungsbeträge für den Landkreis Hildesheim stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr 2011

Rechnungsergebnis 2011 = 2.758.327 € (entspricht 15%), davon Anteil Stadt = 1.700.233 €
(netto Landkreis = 1.058.094 €)

Haushaltsjahr 2012

Haushaltsansatz 2012 = 9.016.600 € (entspricht 45%), davon Anteil Stadt = 5.216.900 €
(netto Landkreis = 3.799.700 €; gegenüber 16% = +2.741.606 €)

Haushaltsjahr 2013

Planung für 2013 = 16.722.900 € (entspricht 75%); davon Anteil Stadt = 9.767.600 €
(netto Landkreis = 6.955.300 €; gegenüber 45% = +3.155.600 €
bei geänderten Abrechnungsmodalitäten)

Die Höhe der Bundeserstattung der Grundsicherungsleistungen für das Jahr 2013 ist dem Landkreis Hildesheim bereits durch das Rundschreiben des Nds. Landkreistages Nr. 526/2012 vom 04.06.2012 bekannt. Danach beträgt der Erstattungsbetrag 15.066.556 €. Dieser Betrag basiert nach der bisher geltenden Rechtslage auf den Ist-Ausgaben des Vorvorjahres, also des Jahres 2011. Der Betrag ist nach dem Verhältnis der Ist-Ausgaben zwischen Stadt und Landkreis Hildesheim aufzuteilen. Danach erhält die Stadt Hildesheim einen Anteil von 8.967.600 €, für den Landkreis verbleibt ein Anteil von 6.098.956 €. Diese Beträge wurden bislang in die Mittelanmeldungen für das Jahr 2013 aufgenommen.

Mit Rundschreiben des Nds. Landkreistages Nr. 754/2012 vom 06.08.2012 wurde erstmals der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des SGB XII (Erstattung und Statistik Grundsicherung) übersandt. Daraus ergibt sich, dass der Bund für das Jahr 2013 weiterhin einen Anteil von 75 % der Nettoausgaben der Grundsicherung erstatten will, dass aber als Berechnungsbasis nunmehr nicht auf das Vorvorjahr abgestellt werden soll, sondern auf das laufende Jahr. Somit sind die Mittelanmeldungen neu zu kalkulieren.

Nach den Planwerten für 2013 rechnet die Stadt Hildesheim mit Netto-Ausgaben der Grundsicherung in Höhe von 12.797.000 €, der Landkreis Hildesheim mit 9.500.200 €, insgesamt also 22.297.200 €. Hiervon wären 75 % vom Bund zu erstatten, somit 16.722.900 €. Es würde somit aus der geänderten Abrechnungsgrundlage für das Haushaltsjahr 2013 eine

Einnahmeverbesserung zur bisherigen Planung von 1.656.344 € für Stadt und Landkreis eintreten.

Der erhöhte Erstattungsbetrag wäre wie bisher auf Stadt und Landkreis zu verteilen. Nach dem Verhältnis der Ausgabenhöhe ergäbe sich ein Anteil der Stadt Hildesheim vom 9.597.750 € und des Landkreises von 7.125.150 €. Dieses würde eine Einnahmeverbesserung zur bisherigen Planung der Stadt in Höhe von 630.150 € und des Landkreises von 1.026.194 € bedeuten.

Das Ergebnis dieser Berechnung erscheint jedoch nicht realistisch. Nach den Erfahrungen der Vorjahre verteilt das Land Niedersachsen den vom Bund eingehenden Erstattungsbetrag nach dem Verhältnis der Ausgaben **nur des örtlichen Sozialhilfeträgers**, die Ausgaben des überörtlichen Trägers bleiben bei der Berechnung des Verteilungsschlüssels unberücksichtigt. Weiterhin verteilt das Land den Erstattungsbetrag nach dem Verhältnis der Ausgaben des jeweiligen örtlichen Trägers anteilig an den Ausgaben **aller örtlicher Träger im Land Niedersachsen**. Dieser Verteilungsschlüssel ist im Vorfeld nicht solide zu schätzen, da die Ausgabenentwicklung im Land Niedersachsen nicht vorhersehbar ist. Die bisherigen Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass der tatsächliche Erstattungsbetrag immer unterhalb der errechneten Beträge auf Basis der Ist-Kosten lag und dass der Anteil der Stadt Hildesheim durch die Herausrechnung der überörtlichen Ausgaben höher ist als der Anteil des Landkreises. Unter Berücksichtigung dieser Erfahrungswerte halte ich die Kalkulation von Mehreinnahmen der Stadt Hildesheim von ca. 800.000 € und des Landkreises von ca. 850.000 € eher für gerechtfertigt. Diese Beträge werden deshalb in die Mittelanmeldungen für das Haushaltsjahr 2013 übernommen.

Haushaltsjahr 2014

Hochrechnung für 2014 = rd. 23,4 Mio. € (volle Erstattung), davon Anteil Stadt = 13,6 Mio. €
(netto Landkreis = 9,8 Mio. €; gegenüber 75% = +2,8 Mio. €)

Für das Jahr 2014 wird von hier bislang mit einem weiteren Kostenanstieg von ca. 5 % gerechnet.

Bezüglich Ihrer Aussagen zu einer evtl. Reduzierung der Kreisumlage weise ich bereits jetzt darauf hin, dass das Land Niedersachsen nunmehr angekündigt hat, ab dem Jahr 2014 doch seine Ausgaben der Grundsicherung für den überörtlichen Träger von der Bundeserstattung einbehalten zu wollen. Sollte dieses umgesetzt werden, wäre mit einer Kürzung für die Stadt Hildesheim von ca. 2,9 Mio. € und für den Landkreis um ca. 3 Mio. €. zu rechnen. Die Kommunalen Spitzenverbände fordern derzeit vom Bund, die Verpflichtung der Länder zur Weiterleitung der kompletten Summe an die Kommunen in das Gesetz aufzunehmen. Sofern dieses nicht geschieht, hätte dieses erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der Bundeserstattung und in der Folge auch auf eine Neufestsetzung der Kreisumlage.

Die Beträge ab dem Haushaltsjahr 2014 stehen daher unter großem Vorbehalt.

Haushaltsjahr 2015 ff

Angesichts der weiterhin steigenden Zahl von Hilfeempfängern bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung kann für die sich anschließenden Haushaltsjahre eine Fallzahl- und Kostensteigerung in einer Größenordnung zwischen 3% und 10% angenommen werden.

Die schrittweise Kostenübernahme bis 2014 ist in der Finanzplanung des Landkreises Hildesheim (Stand Haushaltsplan 2012) bereits enthalten. Da zum Zeitpunkt der Finanzplanung nur eine Hochrechnung auf der Grundlage des Haushaltsansatzes 2012 möglich war, beträgt

die in der Finanzplanung berücksichtigte Verbesserung (netto Landkreisanteil) gegenüber dem Vorjahr – abweichend von den o.g. Zahlen – in 2013 = +1,8 Mio. € und in 2014 = weitere +3,7 Mio. €).

Die o.g. Haushaltsverbesserungen haben systembedingt Auswirkungen auf die Erstattungen des Landes aus dem Quotalen System. Die Kostenübernahme für die Grundsicherung SGB XII führt zu Entlastungen des örtlichen Trägers (= Kommunen), so dass verhältnismäßig der Anteil des überörtlichen Trägers (= Land) steigen müsste, um den Anteil des überörtlichen Trägers zu decken.

Allerdings wurde die Quote des Landes für 2013 bereits unter Einbeziehung der bisherigen Grundsicherungserstattung festgesetzt (80%). Eine nachträgliche Neufestsetzung ist im Verfahren eigentlich nicht vorgesehen. Es bleibt abzuwarten, wie das Land auf die veränderte Sachlage reagieren wird. Eine solide Schätzung der finanziellen Auswirkungen ist bei dieser unklaren Sachlage nicht möglich.

2. Beurteilung im Hinblick auf die Kreisumlage

Sollte das Land Niedersachsen gemäß seiner Ankündigung ab dem Jahr 2014 seine Ausgaben der Grundsicherung für den überörtlichen Träger von der Bundeserstattung einbehalten, beliefe sich die aufsummierte Entlastung des Landkreises Hildesheim ab dem Haushaltsjahr 2014 auf 5,7 Mio. €. Angesichts eines Haushaltsfehlbetrages von noch immer 75 Mio. €, zu dessen Abbau der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist, den kontinuierlichen Kostensteigerungen bei den Behinderten- und Jugendhilfeleistungen, Risiken aus unterlassener Bauunterhaltung, tendenziell steigenden Personalkosten sowie der unsicheren konjunkturellen Entwicklung (Kosten der Sozialen Sicherung, Steuereinnahmen) sehe ich für das Haushaltsjahr 2013 keine Grundlage für eine Senkung des Kreisumlagehebesatzes.

Dies umso weniger, als alle Mehreinnahmen bei der Kreisumlage in nur wenig geringerer Höhe (55% zu 45%) ebenso den Gemeindehaushalten zugutekommen.

Auch sei hier nochmals darauf hingewiesen, dass der Bund bewusst eine Maßnahme gesucht hat, um die Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte von den unverhältnismäßig gestiegenen Kosten der sozialen Sicherung zu entlasten, welche die Gemeindeebene gar nicht betreffen. Eine Weiterleitung der Entlastung an die Gemeinden entspräche nicht der Intention des Gesetzgebers.

Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass das Gutachten zum Finanzausgleich von Mai 2011, welches ab 2012 zu einer Verschiebung der kommunalen Steuerverbundanteile auf nunmehr 50,8 zu 49,2 zugunsten der Kreisebene geführt hat, eine bisher ungleiche Lastenverteilung zwischen den kommunalen Ebenen festgestellt hat. Eine rückwirkende Korrektur zugunsten der Landkreise erfolgte aber nicht. Im Gegenteil hat das Land gegen den Willen des Nieders. Landkreistages bereits die Bundeserstattung für die Grundsicherung 2012 in die neue NFAG-Quote eingerechnet, so dass die Kreisebene auf nur 50,8 Prozentpunkte hochgestuft wurde. Außerdem ist eine Überprüfung der NFAG-Quote wegen der kommenden Entlastungen bei der Grundsicherung in dem Gutachten ausdrücklich angekündigt. Eine dementsprechende erneute Kürzung der Verbundquote und eine Absenkung des Kreisumlagehebesatzes mit Blick auf die Grundsicherung träfe den Landkreis dann doppelt.

So lange die Bundesentlastung bei der Grundsicherung nicht tatsächlich umgesetzt ist und ihre Auswirkungen auf das Quotalen System und auf die kommunalen Steuerverbundquoten nicht feststehen, fehlt zumindest eine Grundlage zur Beurteilung der Entlastungswirkung bei der Grundsicherung.

So wie der Landkreis Hildesheim in den Jahren unausgeglichener Haushalte den Kreisumlagehebesatz mit Blick auf seine Gemeinden nur moderat erhöht hat und folglich eine erhebliche eigene Verschuldung in Kauf nahm, sollte nun in finanziell günstigeren Jahren dieser Hebesatz im Gegenzuge beibehalten werden, bis ein Haushaltsausgleich für den Landkreis zumindest absehbar erscheint.

Nicht zuletzt ist bei der Beurteilung des Kreisumlagehebesatzes zu berücksichtigen, dass inzwischen bereits 6,4 Prozentpunkte des Kreisumlagehebesatzes als Zuschüsse des Landkreises für Kindertagesstätten u.ä. gemeindliche Einrichtungen zurückfließen.

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung

Wöhler